

Corporate Governance Erklärung

der Frequentis AG

Die Frequentis AG bekennt sich zu einer verantwortlichen, auf nachhaltige und langfristige Wertschaffung ausgerichteten Leitung des Unternehmens. In diesem Sinne unterstützt die Frequentis AG auch die Zielsetzung des österreichischen Corporate Governance Kodex, durch mehr Transparenz und einheitliche Grundsätze guter Unternehmensführung das Vertrauen in- und ausländischer Investoren in den Kapitalmarkt Österreich zu stärken.

Der österreichische Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018 umfasst folgende drei Regelkategorien:

- **L-Regeln** (Legal Requirements), die auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen;
- **C-Regeln** (Comply or Explain), die eingehalten werden müssen; Abweichungen davon müssen erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen; und
- **R-Regeln** (Recommendations), die Empfehlungscharakter haben und deren Nichteinhaltung weder offenzulegen noch zu begründen ist.

Die Frequentis AG respektiert den österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018 und verpflichtet sich ab dem Tag der Erstnotiz ihrer Aktien im Prime Market der Wiener Börse AG zur Einhaltung der darin dokumentierten Bestimmungen.

Die Frequentis AG hält alle verbindlichen „L-Regeln“ ein und gibt Erklärungen und Erläuterungen zu folgenden „C-Regeln“ des österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018 ab:

- **Regel 2**
Der Inhaber der vinkulierten Namensaktie Nr. 1, Herr Johannes Bardach, ist gemäß § 5.1.2 der Satzung der Frequentis AG berechtigt, ein Drittel der vorgesehenen Höchstzahl der Kapitalvertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden (Entsendungsrecht gemäß § 88 AktG). Das Prinzip „one share - one vote“ ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt. Die Gesellschaft profitiert vom Engagement, dem Wissen und der Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder die durch den Mehrheitsaktionär, Herrn Johannes Bardach, entsandt werden.
- **Regel 27**
Diese Regel gilt für den Neuabschluss von Vorstandsverträgen (einschließlich Verlängerungen und wesentliche Änderungen von bestehenden Verträgen). Solche Neuabschlüsse sind seit dem Börsengang der Frequentis AG nicht erfolgt. Es ist allerdings beabsichtigt, beim Neuabschluss von Vorstandsverträgen (künftig) auf die Vorgaben des österreichischen Corporate Governance Kodex zu achten.
- **Regeln 39, 53**
Herr Bardach war vor seiner Entsendung in den Aufsichtsrat Vorstandsvorsitzender der Frequentis AG. Herr Daxecker war vor seiner Entsendung in den Aufsichtsrat in Management-Funktionen für die Frequentis AG tätig, weshalb Herr Bardach und Herr Daxecker nicht als unabhängig im Sinne von Regel 53 anzusehen sind. Da der Aufsichtsrat der Frequentis AG aus vier Kapitalvertretern besteht und zwei Kapitalvertreter nicht als unabhängig im Sinne von Regel 53 anzusehen sind, entspricht die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse nicht den Unabhängigkeitskriterien gemäß den Regeln 39 und 53. Durch die Bestellung der genannten Personen wird das langfristige Know-how und die Erfahrung dieser Personen im Aufsichtsrat gesichert.

▪ **Regel 43**

Der nach Regel 43 vom Aufsichtsrat einzurichtende Vergütungsausschuss trägt bei der Frequentis AG den Namen "Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten". Eine Abweichung von Regel 43 besteht daher nach Ansicht der Frequentis AG nicht.

▪ **Regel 73**

Nach Regel 73 hat der Vorstand erfolgte Meldungen über Director's Dealings unverzüglich auf der Website der Gesellschaft bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch durch Verweis auf die entsprechende Website der Finanzmarktaufsicht erfolgen. Seit Juli 2016 werden auf der Website der Finanzmarktaufsicht keine Meldungen über Director's Dealings mehr veröffentlicht. Eine Aktualisierung des österreichischen Corporate Governance Kodex ist diesbezüglich noch nicht erfolgt. Die Frequentis hat sich daher dazu entschieden, die Bekanntgabe von Meldungen über Director's Dealings durch Verweis auf die Website der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) vorzunehmen. Diese betreibt als *Officially Appointed Mechanism* (OAM), wie es die EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG vorsieht, das System für die zentrale Speicherung von Emittenteninformationen. Zumal davon auszugehen ist, dass eine Bekanntgabe durch Verweis auf die Website der OeKB als zumindest gleichwertig anzusehen ist, besteht nach Ansicht der Frequentis AG keine Abweichung von Regel 73.

[Ende des Dokuments]